

Präambel

Das Unternehmensnetzwerk INNONET Kunststoff® wird getragen durch die Technologiezentrum Horb GmbH + Co. KG (im Weiteren: TZ Horb). Grundlage der Initiative waren mehrjährige Vorbereitungsarbeiten des TZ Horb sowie die Ergebnisse der Clusteranalyse mit der regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft.

Unterdessen decken die Netzwerkpartner die Kompetenzen der gesamten Kunststoff-Wertschöpfungskette ab und vernetzen sich in Baden-Württemberg und weit darüber hinaus. Die Beteiligten (TZ Horb, WFG, Unternehmen und Institutionen) erklären ihren Willen, durch die Zusammenarbeit in diesem Netzwerk die vorhandene Branchenstärke weiterzuentwickeln und zu einem regionalen Leuchtturm mit überregionaler Strahlkraft auszubauen.

1. Name, Sitz, Rechtsform

(1) Das Netzwerk führt den Namen INNONET Kunststoff® und ist Teil des Technologiezentrums Horb GmbH & Co. KG (TZ Horb), Geschwister-Scholl-Str. 10, 72160 Horb a.N., Eintragung HRA 440479, Amtsgericht Stuttgart (Registergericht) und wird vertreten durch die Geschäftsführung.

(2) Das INNONET Kunststoff® ist eine vom TZ Horb geschützte Marke.

2. Leistungen

(1) Zweck des branchenübergreifenden Netzwerks ist es, die Unternehmen, die im Bereich Kunststoff tätig sind, sowie deren Zulieferer - schwerpunktmäßig in der Region Nordschwarzwald und Baden-Württemberg, aber auch darüber hinaus - ideell und informativ zu fördern und diesen eine Plattform zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit zu geben. Das INNONET Kunststoff® bündelt die im Bereich Kunststoff vorhandenen Potenziale langfristig und gewinnbringend in wirtschaftlicher, technologischer und wissenschaftlicher Hinsicht und stärkt dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der Netzwerkteilnehmer.

(2) Die Ziele der Netzwerkarbeit sind:

- Lobbyarbeit und qualifizierte Außendarstellung der Branche
- Unterstützung der Kooperation von Forschung, Entwicklung und Wirtschaft
- Unterstützung im Bereich Nachwuchsförderung für die Branche
- Schaffung und Erhaltung von Kontakten zu Politik, Verbänden und Netzwerken
- Vermittlung von Forschungskapazitäten für kleine und mittelständische Unternehmen

(3) Das Netzwerk wird vor allem durch folgende Leistungen verwirklicht:

- Austausch und Vermittlung von Kontakten und Informationen bei Netzwerktreffen, Veranstaltungen, Messen und durch sonstige Maßnahmen.
- Durchführung von Aktionen im Bereich gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit
- Gemeinsame Initiativen im Bereich der Aus- und Weiterbildung
- Zusammenarbeit mit Institutionen aus Wissenschaft, Forschung und Lehre
- Unterstützung bei der Umsetzung von Innovationen
- Darstellung der Kunststoff-Wertschöpfungskette im Plastics InnoCentre sowie Unterhalt des Veranstaltungsraumes für Ausstellungen und Veranstaltungen.

(4) Mittel des INNONET Kunststoff® werden für obige Leistungen verwendet.

3. Teilnahme am INNONENT Kunststoff[®]

- (1) Netzwerkpartner im INNONENT Kunststoff[®] können folgende Unternehmen, Institutionen und Personen werden:
 - Unternehmen im Sinne von Personen- und Kapitalgesellschaften der Kunststoff-Industrie, deren Zulieferer sowie Unternehmen angrenzender Branchen
 - Hochschul- und andere Bildungseinrichtungen
 - Forschungseinrichtungen
 - Kammern und Verbände
 - Einzelpersonen.
- (2) Die Teilnahme wird durch einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle des Netzwerks beantragt. Über die Teilnahme entscheidet mehrheitlich der Steuerkreis des INNONENT Kunststoff[®].
- (3) Auch branchenfremde Unternehmen und Organisationen können durch den Steuerkreis in das INNONENT Kunststoff[®] aufgenommen werden. Der Steuerkreis entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme, die Höhe des Teilnehmerbeitrags und die Berechtigung der Nutzung der Marke INNONENT Kunststoff[®].

4. Beendigung der Teilnahme

- (1) Die Netzwerkteilnahme endet durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle zum Ende des Kalenderjahres. Der Netzwerkteilnehmer bleibt bis zu seinem Austritt an die Bedingungen des INNONENT Kunststoff[®] gebunden.
- (2) Ein Netzwerkteilnehmer kann durch den Steuerkreis aus dem INNONENT Kunststoff[®] durch einstimmigen Beschluss ausgeschlossen werden, wenn er nachhaltig gegen die Interessen des Netzwerks verstößt oder in anderer Weise die Netzwerkarbeit ernsthaft gefährdet. Darüber hinaus kann ein Netzwerkteilnehmer durch die Geschäftsführung des TZ Horb ausgeschlossen werden, wenn er den Teilnehmerbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt.
- (3) Ein Netzwerkteilnehmer kann auch durch die Geschäftsführung des TZ Horb ausgeschlossen werden, wenn dieser dem Geschäftsablauf des TZ Horb Schaden zufügt oder entgegen dessen Interessen handelt.
- (4) Die Netzwerkteilnehmer erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Netzwerks keinerlei Rückvergütung.

5. Rechte und Pflichten der Teilnehmer

- (1) Die Netzwerkpartner haben das Recht, die vorgenannten Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Das Netzwerk erwartet von seinen Partnern eine aktive Teilnahme an den Aktivitäten und Veranstaltungen und Einbringen ihrer fachlichen und / oder wissenschaftlichen Kompetenzen.
- (3) Die Partner im Netzwerk sind berechtigt, die Marke INNONENT Kunststoff® zu führen und sie in der Außenkommunikation zu verwenden. Sie dürfen jedoch nur dann eine Veranstaltung oder Ähnliches unter der Marke INNONENT Kunststoff® durchführen, wenn diese dem Zweck des Netzwerks entspricht.
- (4) Das Recht zur Nutzung der Marke INNONENT Kunststoff® darf nicht an Dritte übertragen werden und erlischt mit der Beendigung der Teilnahme.

6. Der Steuerkreis

- (1) Der Steuerkreis besteht aus der Geschäftsführung des TZ Horb, den Projektleitern sowie den aus den Reihen der Mitglieder des Steuerkreises ernannten Unternehmensvertretern. Mit der Beendigung der Teilnahme im Netzwerk endet auch das Amt im Steuerkreis.
- (2) Der Steuerkreis begleitet das Netzwerk fachlich und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben.
- (3) Dem Steuerkreis obliegt insbesondere:
 - die fachliche Begleitung und Unterstützung des Netzwerkmanagements
 - die fachliche Ausrichtung der Arbeitsgruppen
 - die Begleitung der strategischen Weiterentwicklung des Netzwerks
 - die Aufnahme und Ausschluss von Netzwerkpartnern
- (4) Durch Beschluss vom 19.11.2007 der Gesellschafterversammlung des TZ Horb sind die Personen des Steuerkreises Mitglieder im Beirat des TZ Horb.

7. Teilnehmerbeitrag

- (1) Der jährliche Teilnehmerbeitrag ist abhängig von der Größe des Unternehmens bzw. der Institution und wird regelmäßig überprüft und angepasst.
- (2) Der Teilnehmerbeitrag wird jeweils am 15. Januar eines Jahres fällig, bei neu hinzukommenden Teilnehmern mit dem Tag ihrer Aufnahme. Bei Aufnahme im laufenden Jahr wird der Teilnehmerbeitrag halbjährlich berechnet.
- (3) Öffentlich getragene Institutionen, u.a. Bildungseinrichtungen können eine Befreiung vom Teilnehmerbeitrag beantragen. Der Steuerkreis entscheidet über den Antrag und die Beitragsbefreiung.

Horb am Neckar, Januar 2021